Stellungnahme von Greenpeace Energy zum Energiesammelgesetz

(Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften, Bundestags-Drucksache 19/5523)

Greenpeace Energy eG ist ein bundesweiter Ökoenergieanbieter mit rund 140.000 Strom- und Gas-Kunden. Ziel der von der Umweltschutzorganisation Greenpeace e.V. gegründeten Energiegenossenschaft mit mehr als 24.000 Mitgliedern ist neben dem Angebot qualitativ besonders hochwertiger Ökoenergie-Produkte ausdrücklich auch der besondere Einsatz für das Gelingen der Energiewende: Greenpeace Energy finanziert, baut und betreibt über die 100-prozentige Tochter Planet energy Erneuerbare-Energien-Anlagen und ist daneben sowohl ideell und politisch als auch als Marktakteur an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes beteiligt. Vor diesem Hintergrund nimmt die Energiegenossenschaft zum Entwurf des Energiesammelgesetzes wie folgt Stellung:

Generelle Bemerkungen

Die Bundesregierung hat den Ausbau der erneuerbaren Energien im Koalitionsvertrag fixiert. Die im jetzt vorliegenden Entwurf zum Energiesammelgesetz angekündigten Sonderausschreibungen reichen allerdings nicht aus, um das im Koalitionsvertrag formulierte, ohnehin viel zu niedrige Ausbauziel von 65 Prozent Erneuerbaren-Anteil bis 2030 zu erreichen.

Zugleich drohen neue Einschnitte, etwa durch die geplante – von der Bundesregierung durch europäische Beihilfevorgaben begründete – Kürzung der Photovoltaik-Vergütung. Diese Einschnitte fallen ausgerechnet in eine Zeit, in der ein massiver Zubau dieser Technologie – gerade in den Ballungsräumen und Großstädten – dringend geboten wäre, um sich den von der Bundesregierung selbst gesteckten Klima- und Erneuerbaren-Ziele überhaupt noch realistisch nähern zu können. Insgesamt fehlt ein ambitionierter und konkretisierter Ausbaupfad im vorliegenden Gesetzentwurf.

Unterm Strich wird durch das Energiesammelgesetz das im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgeschriebene Ziel konterkariert, den Ausbau erneuerbarer Energien im Sinne des Klimaschutzes zu forcieren – trotz punktueller sinnvoller Maßnahmen, wie etwa der geplanten Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Akzeptanzsteigerung von Windenergieprojekten. Gerade beim Thema Akzeptanz müssen sich die Koalitionsparteien jedoch bewusst sein, dass die in ihrem Gesetzesentwurf vorgesehenen Einschnitte gerade dazu beitragen dürften, den Rückhalt für den Erneuerbaren-Ausbau in der Bevölkerung insgesamt zu schwächen. Dazu trägt

etwa auch bei, dass Mieterstromprojekte massive erschwert werden und dass der Entwurf keine expliziten Regelungen für Bürgerenergieprojekte enthält – etwa bei der Teilnahme dieser wichtigen Akteure in Innovationsausschreibungen. Dabei ist die direkte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern ein wichtiger Schlüsselfaktor für eine erfolgreiche Energiewende – und für die angestrebte Akzeptanz.

Bei folgenden konkreten Punkten des Energiesammelgesetzes sieht Greenpeace Energy daher dringenden Korrektur- und Änderungsbedarf:

1. Sonderausschreibungen und Ausbaupfad

Die Bundesregierung sieht Sonderausschreibungen von jeweils 4.000 Megawatt bei Wind und Photovoltaik für die Zeitspanne der Jahre 2019 bis 2021 vor. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung – wenn auch spät – Sonderausschreibungen für PV und Windenergie an Land einführt, da die Erneuerbaren-Ziele ohne zusätzliche Anstrengungen nicht zu erreichen sind.

Ein konkreter Ausbau-Fahrplan für die im Koalitionsvertrag formulierten Ziele ist im Gesetzentwurf jedoch nicht enthalten. Da insbesondere die Realisierung von Windenergieprojekten einen zeitlichen Vorlauf von mehreren Jahren in Anspruch nimmt, ist eine Planungssicherheit über das Jahr 2022 hinaus (dem zeitlichen Korridor der Sonderausschreibungen) nicht vorhanden. **Daher ist auch über das Jahr 2022 hinaus – neben den regulären Ausschreibungsrunden – ein zusätzlicher geförderter Erneuerbaren-Zubau erforderlich, der sich am jährlichen Volumen der Sonderausschreibungen 2019-2021 orientieren sollte.**

Eine mehrmalige Teilnahme an Sonder- und regulären Ausschreibungen sollte dabei unterbunden werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass je nach Entwicklung der Höhe der zukünftigen Ausschreibungsergebnisse bereits bezuschlagte Projekte mit einem Zubau-Volumen von mehr als 2.000 MW verloren gingen. Dies würde mehr als der Hälfte des durch die Sonderausschreibungen geschaffenen zusätzlichen Volumens entsprechen. Sollte keine Regelung eingezogen werden, die eine mehrmalige Ausschreibungsteilnahme verhindert, so muss **ab dem Jahr 2022 mindestens das nicht realisierte Volumen in weiteren Ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden**.

2. Kürzungen bei der Photovoltaik-Förderung

Der Gesetzesentwurf enthält den Vorschlag, die gesetzliche Vergütung für Photovoltaik-Dachanlagen mit einer Leistung zwischen 40 und 750 kW um 20 Prozent abzusenken – auf dann etwa 8,33 Cent für jede erzeugte Kilowattstunde. Diese Vergütungsabsenkung für neue Anlagen soll bereits zum 1.1.2019 erfolgen, zusätzlich zu den bereits bestehenden Degressionsmechanismen im EEG.

Die jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene **Absenkung geschieht zu plötzlich** und dürfte dazu führen, dass ein großer Teil künftiger oder bereits geplanter Solar-Investitionen unterbleiben, weil deren Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt ist. Dieser Effekt wird dem Ausbau der Solarenergie auf Dächern unserer Einschätzung nach für Jahre einen deutlichen Dämpfer versetzen. Dies trifft vor allem kleinere Solar-Projekte in der Hand von Bürgerenergie-Akteuren. Aufgrund der Kurzfristigkeit der geplanten Kürzung bereits zum Jahresanfang 2019 werden viele PV-Projekte, für die die Planungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen bereits weit fortgeschritten oder sogar abgeschlossen sind, erneut in Frage gestellt.

Tritt die geplante Vergütungskürzung unverändert in Kraft, so sollten zumindest **bereits begonnene Projekte im Sinne des Vertrauensschutzes hiervon ausgenommen** werden. Hier sind deshalb perspektivisch **Übergangsfristen** einzuziehen: Wir schlagen vor, dass Förderkürzungen – wenn überhaupt – nur **mit einem mehrmonatigen zeitlichen Vorlauf** in Kraft treten, um für künftige Projekte ein Mindestmaß an Planungssicherheit aufrechtzuerhalten und deren Realisierung zu ermöglichen.

3. Auswirkungen der PV-Kürzungen auf Mieterstromprojekte

Die vorgesehene Kürzung der PV-Vergütung würde dazu führen, dass Mieterstromanlagen, die Mieterinnen und Mieter eines Gebäudes mit Strom vom Hausdach versorgen, wirtschaftlich deutlich schlechter gestellt werden: Sie würden pro erzeugter Kilowattstunde zwischen 50 und 60 Prozent ihrer Förderung verlieren.

Wird die geplante Kürzung der PV-Vergütung daher nicht um eine **„Schutzklausel" für geförderte Mieterstromprojekte** ergänzt, so würde dem – ohnehin wegen geringer Förderhöhe und bürokratischer Hürden nur sehr zaghaft wachsenden – Geschäftsmodell Mieterstrom der Absturz drohen: Hausbesitzer und Wohnungswirtschaft könnten dann kaum noch wirtschaftlich tragfähige Projekte umsetzen. Die Ankündigung der Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag, das Mieterstromgesetz von 2017 „optimieren" zu wollen, würde damit ins Gegenteil verkehrt. Das Ziel einer Gleichstellung mit der Eigenverbrauchsklausel des EEG für private Hausbesitzer würde so vollständig aufgegeben.

Wir fordern deshalb, dass der Gesetzgeber die drohenden Einschnitte beim Mieterstrom dahingehend korrigiert, dass **die Förderung nicht mehr an die Höhe der EEG-Vergütung gekoppelt wird** – beziehungsweise, **indem ein von den Betreibern zu zahlender Projektabschlag ebenfalls abgesenkt** wird: **Sollte die PV-Vergütung wie geplant um 20 Prozent gekürzt werden, so sollte auch die Höhe des zu zahlenden Mieterstromzuschlags (8,5 Cent auf den „anzulegenden Wert") im gleichen Maße abgesenkt werden.** Durch diese Lösung könnte eine PV-Vergütungskürzung, die laut Bundesregierung zwingend nötig sei, um beihilferechtliche Vorgaben zu erfüllen, umgesetzt werden, ohne Mieterstrommodelle gravierend zu beschädigen.

Zudem ist die zugrunde liegende Kappung der PV-Vergütung laut Gesetzentwurf ab einer Anlagengröße von 40 kWp vorgesehen. Die Festlegung auf dieses Größenkriterium ist aus

unserer Sicht nicht logisch nachvollziehbar. Es ist daher naheliegend und geboten, dieses **Größenkriterium anzuheben und zugleich an das Mieterstromgesetz anzupassen. Die dort festgeschriebene Mieterstromförderung ist auf Anlagen bis zu einer Größe von 100 kWp begrenzt**. Dieser Grenzwert ist auch für die Kürzung der PV-Vergütung anzuwenden, sofern die betreffenden Anlagen im Rahmen eines Mieterstrommodells genutzt werden. Eine Anhebung der Schwelle auf über 100 kWp würde vor allem jene kleineren Anlagen von der Kürzung der PV-Vergütung ausnehmen, die in der Hand von Bürgerinnen und Bürgern realisiert werden oder als Teil sinnvoller Mieterstrommodelle genutzt werden.

4. Innovationsausschreibungen

Im Rahmen der allgemeinen Ausschreibungen sieht der Gesetzentwurf vor, technologieübergreifende – also für Wind und PV gleichermaßen geltende – Teilmengen von 250 MW (2019), 400 MW (2020) und 500 MW (2021) im Rahmen von so genannten Innovationsausschreibungen auszuschreiben. Den Volumenanteil der Innovationsausschreibungen anzuheben, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Anders als im EEG von 2017 vorgesehen, werden die Zuschlagsvolumina der Innovationsausschreibungen allerdings laut Entwurf von den regulären Ausschreibungsmengen „abgezogen". **Aus unserer Sicht müssen die Innovationsausschreibung aber unbedingt rechnerisch auf die Gesamtmenge aufgeschlagen werden, um als zusätzlicher Erneuerbaren-Baustein Wirkung zu entfalten.**

Zudem sollten die Innovationsausschreibungen nicht mit einem Übermaß an technischen Anforderungen überfrachtet werden, da dies das Ausschreibungsdesign verengt und potenzielle Bewerber ausschließt. **Wir empfehlen, die Ausschreibungen technologieoffen statt technologiespezifisch auszugestalten.** Bleibt das Design der Innovationsausschreibungen unverändert, so droht eine Veränderung des bestehenden Marktdesigns „durch die Hintertür". Stattdessen sollte als klares Ziel der Innovationsausschreibungen formuliert werden, die **Potenziale der Erneuerbaren in Kombination mit flexiblen Speicherlösungen wie etwa Power-to-Gas** zu heben – dieses Ziel fehlt bislang im Gesetzentwurf.

Außerdem benötigt auch das Segment der Innovationsausschreibungen – ebenso wie die regulären Ausschreibungen – eine **klare Regelung, die eine Teilnahme von Projekten der Bürgerenergie** ermöglicht. Zudem muss insgesamt geregelt sein, welche Instanz die Anforderungen für Innovationsausschreibungen festlegt. Dies bleibt aus unserer Sicht im Gesetzentwurf diffus.

Kritisch sehen wir die vorgesehene Einführung einer fixen Marktprämie, da diese die Integration innovativer Technologien in den Markt eher erschwert und Vermarktungsanreize hemmt. **Empfehlenswert ist es, auch hier auf eine gleitende Marktprämie zu setzen, die sich dem Marktwert der Erneuerbaren anpasst und somit auch die Wirkung von Instrumenten wie einer höheren CO2-Bepreisung mit einbeziehen kann.**

5. Verkürzung der Realisierungsfristen

Der Entwurf zum Energiesammelgesetz sieht außerdem vor, Realisierungsfristen für Onshore-Windenergieanlagen, die 2019 einen Zuschlag erhalten haben, auf 24 Monate zu verkürzen, um eine schnellere Inbetriebnahme zu erreichen. **Es ist aus unserer Sicht jedoch nicht zielführend, zu glauben, dass allein durch die Vorgabe kürzerer Realisierungsfristen auch tatsächlich schneller gebaut wird.** Zahlreiche Faktoren bedingen derzeit, dass Planungsvorhaben deutlich in die Länge gezogen werden. **Unter anderem müsste die Genehmigungssituation für Projektierer deutlich verbessert werden, um tatsächlich schneller realisieren zu können.** Dabei könnte auch ein klareres politisches Bekenntnis zur Energiewende hilfreich sein. Eine im Gesetz vorgesehene Verkürzung der Realisierungsfristen wird eher dazu führen, dass potenzielle Investoren aufgrund des höheren Risikos abgeschreckt werden und somit weniger Anlagen gebaut werden.

6. Nachtkennzeichnung bei Windenergieanlagen

Laut Gesetzentwurf sollen Betreiber von Windenenergieanlagen diese künftig mit einer „bedarfsgerechten" Nachtkennzeichnung ausstatten, um eine EEG-Vergütung zu erhalten. Dies soll auch für Bestandsanlagen gelten. Zwar ist eine bedarfsgerechte Nachbefeuerung aus Akzeptanzgründen insgesamt zu begrüßen, eine solche Nachrüstung, die in der Regel einen fünf- bis sechsstelligen Betrag pro Anlage kosten dürfte, **macht aber nicht für alle Bestandsanlagen Sinn**. Kleinere Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe unter 100 Metern haben bislang überhaupt keine Befeuerung gebraucht. Somit stellt sich die Frage, warum deren Betreibern eine entsprechende Nachrüstungspflicht – noch dazu mit kurzem zeitlichem Vorlauf - auferlegt werden soll. Unklar ist auch, wer die Kosten einer solchen Umrüstung tragen muss. Aus unserer Sicht wird bei diesen Punkten der Vertrauensschutz der betroffenen Investoren und Betreiber berührt, so dass aus unserer Sicht mindestens Übergangsfristen und –regeln genutzt werden sollten. Laut Entwurf soll die Nachrüstungspflicht in Ausnahmefällen für „kleine Windparks" entfallen, sofern ihre Erfüllung für die Betreiber „wirtschaftlich unzumutbar" ist. Diese **Kriterien sind jedoch aus Sicht von Greenpeace Energy zu unkonkret und zu diffus** und müssen genauer definiert werden. Zudem ist nicht klar, wer in der **Beweispflicht** ist, um die wirtschaftliche Unzumutbarkeit festzustellen.

Kontakt:
Marcel Keiffenheim
Leiter Politik und Kommunikation
Greenpeace Energy eG
Hongkongstr. 10
20457 Hamburg
Tel.: 040 808 110 – 675
E-Mail: marcel.keiffenheim@greenpeace-energy.de